

Unser Kleingedrucktes - Teilnahmebedingungen

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung werden die Teilnahmebedingungen für die Maßnahme anerkannt. Im nachfolgenden Text wird mit „TS“ die Therapeutische Seelsorge als Institut des EC-Verbandes Bayern bezeichnet. Der EC-Verband ist Rechtsträger der Maßnahmen. „TN“ bedeutet Teilnehmer.

1. Anmeldung und Zahlungen

- 1.1. Mit der Anmeldung, die ausschließlich schriftlich erfolgt, bietet der TN der TS als Veranstalter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an.
- 1.2. Der TN erklärt sich bereit, bewusst an einer christlichen Lebensgemeinschaft teilzunehmen und sich dem jeweiligen Programm anzuschließen.
- 1.3. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Anmeldung des TN zustande.
- 1.4. Bei TS-Seminaren wird der gesamte Preis vorab fällig. Mit Vertragsabschluss wird eine Rechnung gestellt (Versand ca. 4-6 Wochen vor Durchführung der Maßnahme), deren Höhe in der jeweiligen Ausschreibung genannt ist. Diese ist auf das TS-Konto mit Rechnungs- und Kundennummer zu überweisen. Anzahlungen werden voll auf den Teilnehmerbetrag angerechnet. Geht die Anzahlung bzw. der Seminarbetrag nach Zugang der Anmeldebestätigung nicht innerhalb von zwei Wochen bei der TS ein, so ist diese zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 1.5. Eventuelle weitere Teilzahlungen bzw. die Restzahlung werden entsprechend der individuell getroffenen Vereinbarung zu den angegebenen Zahlungsterminen fällig. Ohne vorherige vollständige Bezahlung des Preises besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Maßnahme und auf die vereinbarten Leistungen.

2. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

- 2.1 Bei Seminaren sind nur die reinen Seminarkosten Grundleistung. Im Preis sind keine Kosten für Unterkunft und Verpflegung enthalten. Unsere Preise verstehen sich mit folgenden Grundleistungen: Unterkunft in Zwei- und Mehrbettzimmern (für Einzelzimmer wird ein Zuschlag erhoben), Verpflegung am Zielort, Programmgestaltung, Organisation und Gruppen-Unfall-Versicherung. Kosten für Ausflüge werden gesondert berechnet. Abweichende und ergänzende Regelungen ergeben sich aus Reiseausschreibung und Info-Briefen.
- 2.2 An unverheiratete Paare werden keine Doppelzimmer vergeben.
- 2.3 Änderungen und Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der TS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Maßnahme nicht beeinträchtigen. Die Änderungen und Abweichungen müssen für die Teilnehmer zumutbar sein. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die TS verpflichtet sich, den TN über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, soweit dies möglich ist.
- 2.4 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen (Änderung der Treibstoffkosten, Steuern, Abgaben, Tarife, u.ä.) in dem Umfang möglich, wie diese sachlichen Gründe das Ausmaß der Preisänderung rechtfertigen. Sollte dies der Fall sein, wird der TN unverzüglich, spätestens jedoch 3 Wochen vor der Maßnahme, davon in Kenntnis gesetzt. Preiserhöhungen danach sind nicht mehr zulässig. Bei einer

solchen Preiserhöhung ist der TN innerhalb von 10 Tagen zum gebührenfreien Rücktritt von der Maßnahme berechtigt. Innerhalb einer Frist von 4 Monaten zwischen Maßnahmebeginn und Vertragsabschluss ist jedoch eine Preisänderung für die Maßnahme in jedem Fall ausgeschlossen.

3. Rücktritt des TN, Nichtantritt der des Seminars bzw. der Reise

3.1 Der TN kann bis Beginn jederzeit durch Erklärung gegenüber der TS oder dem Leiter vom Vertrag zurücktreten. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen.

3.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht der TS unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Leistung folgende pauschale Entschädigung zu:

- a) Vom 56. bis zum 43. Tag vor Beginn 20% des Teilnehmerbeitrages
- b) Vom 42. bis zum 28. Tag vor Beginn 30% des Teilnehmerbeitrages
- c) Vom 27. bis zum 14. Tag vor Beginn 45% des Teilnehmerbeitrages
- d) Vom 13. bis zum 7. Tag vor Beginn 60% des Teilnehmerbeitrages
- e) Vom 6. Tag vor Beginn zum Beginn 80% des Teilnehmerbeitrages

Kann die TS nachweisen, dass ihr durch den Rücktritt des TN höhere Kosten entstanden sind, dann steht ihr eine Entschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu. Dem TN bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, ein Schaden sei nicht oder in geringerem Maße entstanden.

3.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Maßnahme ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt, sondern in diesem Fall der TN zur vollen Bezahlung des Teilnahmebeitrags verpflichtet bleibt.

4. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, von der TS nicht zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Die TS bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die TS zurückerstattet worden sind.

5. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

5.1 In den Info-Briefen erhält der TN alle wesentlichen Informationen über die für die Maßnahme notwendigen Formalitäten.

5.2 Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist der TN selbst verantwortlich. Alle Kosten und Nachteile, die dem TN aus der Nichtbefolgung dieser Bestimmungen erwachsen, gehen zu seinen Lasten, es sei denn, dass sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation der TS bedingt sind.

5.3 Die TS ist verpflichtet, den Reisenden über Bestimmungen, die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften betreffen, zu unterrichten, sofern sie ihr bekannt sind oder unter Anwendung üblicher Sorgfalt bekannt sein müssten. Ohne besondere Mitteilung an die TS wird dabei unterstellt, dass der TN deutscher Staatsbürger ist und keine Besonderheiten (Doppel-Staatsbürgerschaft usw.) vorliegen.

5.4 Die TS haftet nicht für die nicht rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung; auch dann nicht, wenn die Beschaffung durch die TS übernommen wurde.

6. Rücktritt und Kündigung durch die TS

6.1 Die TS kann bis 2 Wochen vor Beginn bei Nichterreicherung einer in der Beschreibung der Maßnahme angegebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten. Die TS ist verpflichtet, den Teilnehmer unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Maßnahme hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der TN erhält den eingezahlten Teilnahmebetrag unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, wird der TN unterrichtet.

6.2 Wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der TS oder den von im eingesetzten Leitung die Durchführung der Maßnahme nachhaltig stört, gegen die Grundsätze der Arbeit der TS oder gegen die Weisung des verantwortlichen Leiters verstößt, so ist der Leiter berechtigt bei Volljährigen auf Kosten des TN den Vertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält die TS den vollen Anspruch auf den Preis, sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile

anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträgen. Die von der TS eingesetzten Leiter sind ausdrücklich bevollmächtigt die Interessen des Veranstalters in diesen Fällen vorzunehmen.

- 6.3 Die TS ist rechtlich weder verpflichtet alle angebotenen Kurse durchzuführen noch den Abschluss der gesamten Studiengänge zu ermöglichen. Wird aus verschulden des Institutes ein Kurs nicht durchgeführt, kann der Abschluss mit Rücksicht darauf erreicht werden. Der TN ist in dem Fall verpflichtet fehlende Kurse nachzuholen.

7. Haftung

Die TS übernimmt keinerlei Haftung bei etwaigen Beschädigungen, Unglücksfällen, Verlusten und Verspätungen, Nichteinhaltungen der Vereinbarungen durch Beherbergungs- und Transportunternehmen und ähnliche sowie sonstigen Schadensfällen oder Unregelmäßigkeiten. Jede Haftung der Beauftragten der TS ist ausgeschlossen. Das Beförderungsrisiko trägt der TN, der sich an Ausflügen, Führungen usw. auf eigene Gefahr beteiligt. TS haftet im Übrigen nur bei grober Fahrlässigkeit mit Ausnahme der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8. Geltendmachung von Ansprüchen nach Reiseende, Verjährung, Datenschutz

- 8.1 Sämtliche Ansprüche, die in Zusammenhang mit dem Vertrag bzw. den von der TS erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Datum der Maßnahme gegenüber der TS geltend zu machen.
- 8.2 Ansprüche des TN gegenüber der TS gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des TN gegen den Veranstalter aus unerlaubter Handlung, verjähren nach 6 Monaten ab dem vertraglich vorgesehenen Abschlussdatum der Maßnahme. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen Pflichten und von Nebenpflichten aus dem Vertrag.
- 8.3 Die für die Verwaltung der Maßnahmen benötigten Teilnehmerdaten werden mittels EDV erfasst und gespeichert. Aus wirtschaftlichen und gemeinschaftsfördernden Gründen ist jeder Teilnehmer damit einverstanden, dass persönliche Daten wie Anschrift und Telefon auch an andere Teilnehmer der Maßnahme weitergegeben werden dürfen.
9. Sondervereinbarungen: Alle Sondervereinbarungen sind mit Unterschrift der Institutsleitung bzw. ihrer Vertreter im Studienbuch zu vermerken.

Diese AGBs sind Stand 23. September 2010 und ab sofort gültig.